

RSM – the global destination for your audit, tax and consulting needs.



Mehr Zeit für Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation

Tax Alert

Sehr geehrte Damen und Herren,

In dem letzten [Tax Alert](#) informierten wir über die Pläne des Finanzministeriums bezüglich der Verlängerung von Fristen für Erfüllung der Dokumentations- und Berichterstattungspflichten im Bereich der Verrechnungspreise. Jetzt steht es schon fest – die betroffene Verordnung wurde am 15 März 2018 von dem Finanzminister unterzeichnet. Sie wurde im Gesetzblatt (GBI 2018 FN 555) bekannt gegeben und ist an demselben Tag in Kraft getreten. In diesem Tax Alert werden die eingeführten Regelungen in diesem Bereich zusammengefasst.

Eine große Gruppe der Steuerpflichtigen kann erleichtert aufatmen – die legislativen Arbeiten an der Verordnung wurden beenden und alle vorgeschlagenen Änderungen wurden angenommen. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen maximal ein halbes Jahr mehr haben werden, um den ihnen auferlegten Berichterstattungsanforderungen im Bereich der Verrechnungspreise nachzukommen.

Es ist zu erinnern, dass die Verordnung die Verlängerung folgender Fristen vorsieht:

- für Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation, die eine landesspezifische, unternehmensbezogene Dokumentation (sog. *Local File*), eine Vergleichsanalyse (sog. *Benchmark*) sowie eine Stammdokumentation (sog. *Master File*) umfasst;
- für Abgabe der Erklärung über Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation;
- für Beifügen der Körperschaftsteuererklärung bzw. Einkommensteuererklärung des vereinfachten Berichts (CIT/TP bzw. PIT/TP).

Die Verlängerung der Fristen gilt für die Pflichten bezüglich der für das Jahr 2017 und 2018 zu erstellenden Verrechnungspreisdokumentation, was der folgenden Tabelle zu entnehmen ist.

Haben Sie die Verrechnungspreisdokumentation noch nicht erstellt und möchten Sie jetzt die verlängerten Fristen dafür in Anspruch nehmen, dann finden Sie nachfolgend eine kurze Anweisung, wie die Steuererklärung CIT-8 bzw. PIT-36 in Bezug auf Verrechnungspreise richtig auszufüllen ist.

	Körperschaftsteuerpflichtige			Einkommensteuerpflichtige	
	Steuerjahr = Kalenderjahr		Steuerjahr ≠ Kalenderjahr	VPD für 2017	VPD für 2018
	VPD für 2017	VPD für 2018	VPD für 2017 und 2018		
bisher geltende Fristen	3 April 2018	1 April 2019	bis Ende des dritten Monats des Folgejahres	30 April 2018	30 April 2019
neue Fristen	1 Oktober 2018	30 September 2019	bis Ende des neunten Monats des Folgejahres	1 Oktober 2019	30 September 2019

Steuererklärung CIT-8(25)

- Pos. 24 bzgl. der Pflicht zur Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation – hier ist das Feld „TAK“ („JA“) anzukreuzen;
- Pos. 25 bzgl. der Pflicht zur Erstellung der Stammdokumentation (sog. *Master File*) – sind Sie zu ihrer Erstellung verpflichtet, dann ist das Feld „TAK“ („JA“) anzukreuzen;
- Pos. 26 bzgl. der Pflicht zur Erstellung der Vergleichsanalyse (sog. *Benchmark*) – sind Sie zu ihrer Erstellung verpflichtet, dann ist das Feld „TAK“ („JA“) anzukreuzen;
- Pos. 33 bzgl. des Beifügens der Körperschaftsteuererklärung des vereinfachten Berichts CIT/TP – dieses Feld ist nicht auszufüllen, falls der Bericht nicht erstellt wurde;
- Pos. 34 bzgl. der Erklärung über Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation – hier ist das Feld „NIE“ („NEIN“) anzukreuzen; falls Sie nicht alle aufgrund der Rechtsvorschriften erforderlichen Bestandteile der Verrechnungspreisdokumentation erstellt haben.

Steuererklärung PIT-36(25)

- Pos. 38 bzgl. der Pflicht zur Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation – hier ist das Feld mit „X“ anzukreuzen,
- Pos. 341 bzgl. des vereinfachten Berichts PIT/TP – dieses Feld ist nicht auszufüllen, falls der Bericht nicht erstellt wurde.

Verfügen Sie zum Zeitpunkt der Einreichung der vorgenannten Körperschaftsteuererklärung bzw. Einkommensteuererklärung über keine vollständige Verrechnungspreisdokumentation und keinen vereinfachten Bericht CIT/TP bzw. PIT/TP, dann ist die Erklärung gemäß dem Sachverhalt zum Zeitpunkt ihrer Einreichung auszufüllen, d.h. in der Position bzgl. der Erklärung über Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation ist „NIE“ („NEIN“) anzukreuzen.

Zweifelsohne sind die besprochenen Änderungen positiv zu beurteilen. Dadurch lässt sich die Häufung so vieler Steuerpflichten zu einer Zeit vermeiden. Die Verlängerung der Fristen für Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation, Abgabe der Erklärung über ihre Erstellung und Einreichung des vereinfachten Berichts über Transaktionen mit verbundenen Unternehmen wirkt sich bestimmt positiv auf die Korrektheit und den inhaltlichen Wert der zu erstellenden Dokumente aus, die nicht in Eile vorbereitet werden.

Trotz Verlängerung der vorgenannten Fristen empfehlen wir Ihnen, die Erfüllung der Ihnen auferlegten verrechnungspreisbezogenen Pflichten auf die lange Bank nicht zu schieben.

WIR HELFEN IHNEN,
DIE RICHTIGEN
ENTSCHEIDUNGEN
ZU TREFFEN



Sollten Sie Interesse an diesem Thema haben, kontaktieren Sie bitte Herrn:

Przemysław POWIERZA

Tax Partner

Head of German Desk

Steuerberater (11204)

E: przemyslaw.powierza@rsmpland.pl

M: +48 600 335 610

Steuerberatungsabteilung RSM Poland

RSM Poland Spółka

Doradztwa Podatkowego S.A.

Droga Dębińska 3b

61 555 Poznań

T +48 61 8515 766

F +48 61 8515 786

www.rsmpland.pl

office@rsmpland.pl

RSM Poland BLOG



Die vorliegende Veröffentlichung darf nicht als juristischer Rat betrachtet werden, denn jeder Einzelfall ist anders und bedarf einer separaten und zuverlässigen Analyse, deswegen übernehmen RSM Poland Spółka Doradztwa Podatkowego S.A. und RSM Poland Audyt S.A. keine Haftung für Nutzung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen, Ratschläge und Hinweise.

© RSM Poland, 2018

20.03.2018

RSM Poland ist Mitglied von RSM, dem sechstgrößten Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen mit 813 Niederlassungen in mehr als 120 Ländern und über 43.000 weltweit angestellten Fachkräften.

RSM Poland ist auf dem polnischen Markt seit 1991 tätig. In dieser Zeit haben wir großes Wissen und viel Erfahrung gesammelt. Es gelang uns auch, ein einzigartiges Team von höchstqualifizierten Fachkräften zu schaffen.

Unsere Beratungsunternehmen bilden wir gemeinsam mit unseren Mandanten, deren Bedürfnisse im Vordergrund unserer Tätigkeit stehen, deswegen bieten wir ihnen eine umfassende und maßgeschneiderte Betreuung unter einem Dach. Ausschließlich unsere Mandanten entscheiden über das Spektrum von unseren Dienstleistungen und wir unterstützen ihre Entwicklung.

Unsere langjährige Erfahrung zeigt, dass mit solch einer Einstellung der gegenseitige Erfolg sichergestellt wird.

THE POWER OF BEING UNDERSTOOD
AUDIT | TAX | CONSULTING

RSM Poland is a member of the RSM network and trades as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity in any jurisdiction.

